



M. M. WARBURG & CO

1798

Kunde:

Kunden-Nr.:

Erklärung zum Postversand

Bitte nehmen Sie den Versand sämtlicher für mich/uns bestimmten Mitteilungen und sonstigen Sendungen jeder Art
 von Beratungsprotokollen*)

1 an meine folgende Anschrift

,

durch die Post oder in anderer geeigneter Weise vor.

2 nicht an mich/uns, sondern an Herrn/Frau/Firma

durch die Post oder in anderer geeigneter Weise vor.

3 an mich/uns nicht jeweils bei Anfall, sondern gesammelt

wöchentlich monatlich vierteljährlich durch die Post oder in anderer geeigneter Weise vor.

4 an mich/uns nicht vor, sondern halten sie die Sendungen zur Abholung bereit.

Sie dürfen, die für mich/uns bestimmten Sendungen aller Art bis zum schriftlichen Widerruf demjenigen ohne Quittung aushändigen, der Ihnen einen von mir/uns ausgestellten schriftlichen Abholerauftrag vorlegt; soweit Sie verpflichtet sind, die Identität und Berechtigung dieser Person zu prüfen, haften Sie nur für Vorsatz und grobes Verschulden. Nicht abgeforderte Sendungen sollen einmal jährlich an meine/unsere letzte Ihnen bekannt gegebene Anschrift versandt werden.

Ich/wir bitte(n) Sie, Duplikate von Kontoauszügen und Belegen an folgende Anschrift zu senden.

,

Die für die jeweilige Versandform gültige Entgeltregelung ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Ungeachtet dieser Erklärung sind Sie berechtigt, mir/uns Sendungen - auch einzeln - durch die Post oder auf andere Weise zugehen zu lassen, wenn es Ihnen auch unter Berücksichtigung meiner/unserer Interessen zweckmäßig erscheint.

Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gegebene (Ziffern 1,2) oder an die letzte der Bank bekannt gewordene Anschrift (Ziffer 3) abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt, oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Bank zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Kunden nicht zu vertreten ist, oder wenn die Bank erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes dem Kunden nicht zugegangen ist. Die Absendung wird insbesondere dann vermutet, wenn sich ein abgezeichneter Durchschlag der Mitteilung im Besitz der Bank befindet oder wenn sich die Absendung aus einem abgezeichneten Versandvermerk oder einer abgezeichneten Versandliste ergibt.

Für Schäden und Nachteile, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen sollten, haften Sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

*) Entsprechend der Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sind im Rahmen der Anlageberatung zu erstellende Beratungsprotokolle dem Kunden unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine Postsammlung (gem. 3) bzw. Abholung (gem. 4) ist daher für diese Dokumente nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift(en)